



Gemeindeamt Schönberg
6141 Schönberg, Römerstraße 1
Tel: 05225/62570
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13
Fax: 052250/62570-3
gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at
www.schoenberg.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg im Stubaital vom 21.11.2017 über die Festsetzung einer

Müllabfuhrverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg im Stubaital hat mit Beschluss vom 21.11.2017 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 32/2017 folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schönberg im Stubaital gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der Recyclinghof der Gemeinde Schönberg eingerichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.
- 4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle

aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Schönberg die mit LKW bzw. dem Müllsammelfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend Sonderregelungen getroffen werden.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden,
 - b) sonstige Abfälle,
 - c) jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrverordnung zum Recyclinghof bzw. zu Sammelstellen zu bringen sind.
- 3) Grundstückseigentümer, welche sich im Pflichtbereich befinden, deren Grundstück jedoch mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht direkt erreichbar ist, werden Sammelstellen zur Abholung des Restmülls zugewiesen:

Als Sammelstelle für alle Objekte Gleins 1 bis 69 wird der Parkplatz oberhalb des Gleinserhofes festgelegt.

§ 4 Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.

Diese sind

- 1) für den Ortsteil „Schönberg“
 - a. Restmülltonnen mit elektronischem Datenträger 120, 240, 800 oder 1100 Liter,
 - b. Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter („Biotonne“) mit Aufkleber „Bioabfall Schönberg i.St. – 120 Liter“ sowie fortlaufender Nummer der Gemeinde Schönberg,
- 2) für den Weiler „Gleins“
 - a. Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Restmüll“, die im Gemeindeamt erhältlich sind,
 - b. Biomüllsäcke 10 Liter (Bringsystem), die im Gemeindeamt erhältlich sind.
- 3) für den Weiler „Unterberg“
 - a. Restmülltonnen mit elektronischem Datenträger 120, 240, 800 oder 1100 Liter,
 - b. Biomüllsäcke 10 Liter (Bringsystem), die im Gemeindeamt erhältlich sind.

§ 5 Aufstellungsort, Verwendung und Reinigung

- 1) Die aufgestellten Behälter und Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle von deren Überfüllung ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten (Presse) ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen.
- 3) Die Behälter/Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können und
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 4) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 5) Die Müllsäcke und Mülltonnen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum des Grundeigentümers über.
- 6) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 6
Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

1) Festlegung der Mindestmengen (bei Abfallsammlung in Restmülltonnen):

- a) Für den Restmüll aus Haushalten für Haupt- u. Nebenwohnsitzen pro Jahr:
 - Für die erste Person im Haushalt 360 Liter / Jahr (3 Entleerungen)
 - Für jede weitere Person im Haushalt 240 Liter / Jahr (2 Entleerungen)
- b) Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Gewerbebetriebe nach §3 Abs. 3-5 der Müllgebührenordnung 800 Liter / Jahr
- c) Für sonstige Betriebe nach §3 Abs. 6 der Müllgebührenordnung 360 Liter / Jahr
- d) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) 360 Liter / Jahr

Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter § 6 Abs. 1 lit. a) erfasst wurden.

2) Festlegung der Mindestmengen (bei Abfallsammlung mittels 110l-Säcken – Weiler „Gleins“):

- a) Für den Restmüll aus Haushalten für Haupt- u. Nebenwohnsitzen pro Jahr:
 - Für die erste Person im Haushalt 330 Liter / Jahr (3 Säcke)
 - Für jede weitere Person im Haushalt 220 Liter / Jahr (2 Säcke)
- b) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) 330 Liter / Jahr

Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter § 6 Abs. 1) lit. a) erfasst wurden.

Die Auslieferung der Mindestmenge an Säcken erfolgt zu Jahresbeginn durch die Gemeinde, die für nicht ständig bewohnte Objekte vorgesehenen Säcke sind im Gemeindeamt abzuholen.

- 3) Für Gewerbebetriebe mit hohem Mengenanfall hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge bzw. Entleerungen.
- 4) Die 120 Liter fassenden Restmülltonnen werden 14-tägig am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Abfuhr der 240, 800 und 1100 Liter Restmülltonnen erfolgt wöchentlich am Donnerstag. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag. Die Sammeltermine werden mittels Müllabfuhrplan der Gemeinde Schönberg bekannt gegeben.
- 5) Die Restmüllsäcke im Weiler „Gleins“ werden alle vier Wochen am Mittwoch abgeholt. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Restmüllabfuhr am darauffolgenden Arbeitstag. Die Sammeltermine werden mittels Müllabfuhrplan der Gemeinde Schönberg bekannt gegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Säcke während der Öffnungszeiten im Recyclinghof Schönberg abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle des Ortsteils „Schönberg“ sind, sofern sie nicht unter die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 lit. a (Eigenkompostierer) fallen, gesondert in 120 Liter Behältern entsprechend der Festlegungen im § 5 zu sammeln und zu übergeben. Für die Weiler „Gleins“ und „Unterberg“ ist ein Bringsammelsystem zum Recyclinghof mit 10 Litern Sammelsäcken aus Maisstärke festgelegt.
- 2) Die 120 Liter Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in den Sommermonaten wöchentlich, in den Wintermonaten 14-tägig am Donnerstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Sammeltermine werden mittels Müllabfuhrplan der Gemeinde Schönberg bekannt gegeben. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Abfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
- 3) Die 10 Litersäcke sind zu den kundgemachten Öffnungszeiten am Recyclinghof Schönberg in den dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.
- 4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.;
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.;
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel und
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- 5) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind u.a. Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- 6) Festlegung der Mindestmengen:

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wird eine Mindestmenge von drei Litern pro Person und Woche festgelegt. Die Mindestmenge ist in der Jahrespauschale von 40 Entleerungen enthalten.
- 7) Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 2 lit. a stichprobenartig kontrollieren.
- 8) Saisonal anfallender Baum- und Strauchschnitt ist am Sammelplatz des AWZ Mieders zu den kundgemachten Öffnungszeiten abzugeben.
- 9) Saisonal anfallende Übermengen an Grünschnitt und Gartenabfällen wie Laub, Balkonblumen etc. können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Schönberg abgegeben werden.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann gegen Verrechnung zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Schönberg abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
Zum Sperrmüll gehören u.a. Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte.
Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Autoreifen, Bauschutt, Metall- und Holzteile, Problemstoffe.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 2 bis Abs. 14 angeführten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und die in § 10 angeführten Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden. Sie sind – abgesehen von den in Abs. 3 und 14 genannten Abfällen - gut vorsortiert am Recyclinghof Schönberg gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.
- 2) **Altglas:**
Altglas ist am Recyclinghof Schönberg getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. Im Weiler „Unterberg“ kann es zudem an der hierfür eingerichteten Sammelstelle eingebracht werden.
Zum Altglas gehören u.a. Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter.
Nicht zum Altglas gehören u.a. Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse und Deckel.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffsammlungen sind in den kostenlos am Recyclinghof Schönberg und im Gemeindeamt Schönberg erhältlichen „Gelben Säcke“ zu sammeln. Die Sammlung dieser Abfallsäcke erfolgt alle sechs Wochen. Die Sammeltermine werden mittels Müllabfuhrplan der Gemeinde Schönberg bekannt gegeben. Die Säcke sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Abfuhr am darauffolgenden Arbeitstag.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a. Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen und Styroporverpackungen.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a. Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche und Bodenbeläge.

4) **Altpapier und Kartonagen:**

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof Schönberg getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a. Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände) und Schreibpapier.

Nicht zum Altpapier gehören u.a. Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten und Taschentücher.

Zu den Kartonagen gehören u.a. Schachteln, Kartons, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen) und unbeschichtete Tiefkühlverpackungen.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a. Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner und Teppichrollkerne.

5) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind am Recyclinghof Schönberg in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Im Weiler „Unterberg“ können sie zudem an der hierfür eingerichteten Sammelstelle eingebracht werden.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a. Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen und Verschlüsse.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a. Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen.

6) **Alteisen:**

Alteisen ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof Schönberg abzugeben.

Zum Alteisen gehören u.a. Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe und Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil.

Nicht zum Alteisen gehören u.a. Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren und elektrische Haushaltsgeräte.

7) **Altholz:**

Altholz in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 2 m³) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll gegen Verrechnung am Recyclinghof Schönberg abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a. Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas und Abbruchholz.

Nicht zu Altholz gehören u.a. Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

8) **Elektroaltgeräte, Gerätebatterien und Gasentladungslampen:**

Elektroaltgeräte sind getrennt als Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Gerätebatterien am Recyclinghof Schönberg in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind bei der Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

Lithiumionenakkus, die beschädigt oder größer als 0,5 kg sind, sind dem Recyclinghofmitarbeiter direkt zu übergeben.

9) **Speisefette und Speiseöle:**

Speisefette und -öle sind in den Austauschbehältern („Öli“) am Recyclinghof Schönberg abzugeben.

10) **Alttextilien und Schuhe:**

Alttextilien und Schuhe sind am Recyclinghof Schönberg in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien gehören u.a. gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren, Woldecken, Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge und tragbare Schuhe paarweise gebündelt.

Nicht zu den Alttextilien gehören u.a. verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Schischuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates und Matratzen.

11) **Bauschutt rein:**

Bauschutt kann gegen Verrechnung am Recyclinghof Schönberg abgegeben werden.

Zum Bauschutt gehören u.a. Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan und Geschirr.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a. Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt und asbesthaltige Abfälle.

12) **Flachglas:**

Flachglas kann am Recyclinghof Schönberg in Kleinmengen (bis zu 25 kg) in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a. Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser und Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a. Autoscheiben und Keramik.

13) Altfahrzeugreifen:

Altfahrzeugreifen werden mit und ohne Felgen am Recyclinghof Schönberg gegen Verrechnung übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

14) Tierkadaver und Schlachtabfälle:

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes Fleisch aus Tiefkühltruhen sind an der regionalen Übernahmestation bei der Kläranlage Vorderes Stubaital abzugeben. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abholung ab Hof durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der Problemstoffsammlung am Recyclinghof Schönberg und beim Feuerwehrhaus Unterberg abgegeben werden. Die Termine der Problemstoffsammlung werden öffentlich verlautbart.

Zu den Problemstoffen gehören u.a. Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspäckungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören u.a. restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 11

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, bestraft.

§ 13
Übergangsbestimmungen

Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits im Einsatz befindlichen Müllsammelbehälter gehen ohne Gegenleistung in den Besitz des Grundbesitzers über.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Schönberg tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.11.2017

Abzunehmen am: 07.12.2017

Abgenommen am: